

Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine

§ 1

Förderungsgrundsätze

1. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Sportvereinen, die ihren Vereinszweck im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) ausüben und regelt die Gewährung von Sportfördermitteln der Stadt Bernburg (Saale) an Bernburger Sportvereine entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln.
2. Ziel der Richtlinie ist es, den Bernburger Vereinssport bei seiner Arbeit zu unterstützen, den Breitensport, aber auch den Spitzen- und Nachwuchsleistungssport und die Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine zu fördern. Anträge unter 100,00 EUR netto sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Staatliche Beihilfen erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Beihilfeerheblichkeit vorliegen, als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831. Die Prüfung und Erfassung erfolgt über das zentrale Beihilferegister (eAIR-Register). Soweit De-minimis-Beihilfen gewährt werden, gelten die Bestimmungen der Anlage 1.

§ 2

Fördermittelempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in Bernburg (Saale),
 - sie sind ein eingetragener Verein im Sinne von §§ 55 ff. BGB,
 - sie erbringen den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
 - sie sind Mitglied im Landessportbund oder Mitglied eines der Sportart entsprechenden Landessportverbandes,
 - sie erheben einen Monatsbeitrag von mindestens 8,00 EUR je erwachsenem aktiven Mitglied sowie 4,00 EUR für Kinder und Jugendliche.
2. Sportvereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten sowie Behindertensport durchführen, erhalten eine höhere Priorität bei der Förderung.

§ 3

Gegenstand der Förderung

1. Kinder- und Jugendarbeit

Die Fördermittel sind für die Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen im Verein zu verwenden. Insbesondere fördert die Stadt Bernburg (Saale) ein- und mehrtägige Trainingslager, Sportfreizeiten und Mannschaftsausflüge zu Sportveranstaltungen. Unter Vorlage einer Maßnahmenbeschreibung und eines Kosten- und Finanzierungsplans kann die Förderung max. 30 % des Gesamtkostenaufwandes, jedoch höchstens jährlich 1.500 EUR pro Verein betragen. Speisen und Getränke sind nicht förderfähig.

Des Weiteren wird für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage des Bestanderhebungsbogens per 01.01. des Jahres ein pauschaler Zuschuss von max. 12,50 EUR/Jahr gewährt.

2. Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den ansässigen Vereinen zur Beschaffung von Sportgeräten und Transportgeräten für Sportgeräte, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, einen Zuschuss.

Unter Vorlage eines Kostenangebotes, eines Kosten- und Finanzierungsplans und einer Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung kann der Zuschuss max. 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens jährlich 1.500,00 EUR pro Verein betragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss bis zu max. 30 % der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, aber höchstens 10.000,00 EUR betragen. Begründete Ausnahmen liegen z. B. dann vor, wenn die anzuschaffenden Sportgeräte für die Durchführung des Sports unabweisbar sind und eine anderweitige Deckung nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Anträge bis zum 30.06. des Vorjahres des geplanten Maßnahmenbeginns im Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) (im Folgenden „Fachamt“ genannt) unter Verwendung des Antragsformulars, mit einem Kosten- und Finanzierungsplan (Schätzung) und einer Begründung der Notwendigkeit vorzulegen. Später eingereichte Anträge können im Förderplan des Folgejahres nicht mehr berücksichtigt werden.

Bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ist ein konkretisierter Antrag nachzureichen. Dieser Antrag muss die Maßnahmenbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Kostenangebot enthalten.

3. Durchführung von Sportveranstaltungen

Für Veranstaltungen in Bernburg (Saale), bei denen der sportliche Charakter überwiegt, gewährt die Stadt Bernburg (Saale) einen Zuschuss zur Durchführung.

Unter Vorlage einer Maßnahmenbeschreibung und eines Kosten- und Finanzierungsplans kann der Zuschuss max. 30 % der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.500,00 EUR pro Veranstaltung betragen.

Nicht förderfähig sind Verpflegung und Genussmittel, Sportbekleidung sowie Geld- und Blumenpräsente und Spielerprämien. Außerdem sind Kosten für die musikalische oder kulturelle Umrahmung oder Unterhaltung bei Sportveranstaltungen nicht förderfähig.

4. Übungsleiter

Zur Intensivierung des Übungsbetriebes gewährt die Stadt Bernburg (Saale) einen Zuschuss für Übungsleitertätigkeiten an Sportvereine gemäß § 2 dieser Richtlinie.

Dem beantragenden Verein kann ein pauschaler Zuschuss von max. 40,00 EUR je Übungsleiter im Jahr gewährt werden.

Dazu muss jeder Übungsleiter eine gültige Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder eines Fachverbandes besitzen und beim Landes- bzw. Kreissportbund registriert sein. Des Weiteren muss ein gültiger Vertrag zwischen dem Übungsleiter und dem Verein vorliegen.

5. Entwicklung des Nachwuchsleistungssports

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert Maßnahmen, die der Entwicklung des Nachwuchsleistungssportes dienen, wenn der beantragende Verein ein anerkannter Leistungsstützpunkt ist; z. B. Startgebühren.

Unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans und dem Nachweis des Leistungsstützpunktes kann die Förderung max. 30 % der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen, jedoch jährlich höchstens 1.500,00 EUR pro Verein.

6. Teilnahme an Spitzensportveranstaltungen Mannschaft und Einzelsportler

Für die Teilnahme an Spitzensportveranstaltungen wie Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften gewährt die Stadt Bernburg (Saale) einen einmaligen Zuschuss.

Der Zuschuss kann max. 1.500,00 EUR pro Mannschaft bzw. max. 500,00 EUR für Einzelsportler im Verein betragen und ist zur Absicherung der Teilnahme zu verwenden. Im Antrag ist die Mannschaft oder der Einzelsportler zu benennen. Ebenfalls sind eine Einladung oder ein Qualifikationsnachweis sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

7. Erstattung der Fahrkosten zu Pflichtwettkämpfen und Meisterschaften für die abgelaufene Spielsaison

Für Fahrten zu Pflichtwettkämpfen und Meisterschaften gewährt die Stadt Bernburg (Saale) einen Fahrkostenzuschuss in Form einer Kilometerpauschale.

Fördergrundlage ist die zurückgelegte Strecke zu Pflichtwettkämpfen und Meisterschaften. Bei einer Nutzung privater Kraftfahrzeuge erfolgt die Abrechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG); eine zusätzliche Erstattung oder Mitfahrpauschale für Personen, die in demselben Fahrzeug befördert werden, ist ausgeschlossen.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Entfernung ist für Vereine, die ihren Vereinszweck hauptsächlich in Bernburg (Saale) - Stadt erfüllen, der Rheineplatz. Ausgangspunkt für die Berechnung der Entfernung ist für Vereine, die ihren Vereinszweck hauptsächlich in den Ortschaften erfüllen, der jeweils in der Ortschaft gelegene Sportplatz.

Dem Antrag ist eine Auflistung der Pflichtwettkämpfe und Meisterschaften mit Angabe der Start- und Zieladresse und der jeweils ermittelten Gesamtkilometer beizufügen.

Ist für die Teilnahme an einem Pflichtwettkampf oder Meisterschaft ein Reisebus erforderlich, ist dies zu begründen. Entsprechende Rechnungen sind dem Antrag beizufügen.

In beiden Fällen kann die Förderung der Gesamtkosten max. 30 %, jedoch höchstens jährlich insgesamt 1.500,00 EUR pro Verein betragen.

8. Werterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen und Anschaffungen von Geräten für die Pflege und Unterhaltung einer Sportstätte

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert die Sanierung und die Erweiterung von Sportanlagen, wie z. B. Spielfeldbelag, Außenfassade, Neubedachung und Heizungsanlage. Des Weiteren wird die Anschaffung von Geräten, die zur Pflege und Unterhaltung der eigenen oder langfristig vertraglich zur Nutzung zur Verfügung gestellten oder gepachteten Sportstätte benötigt werden, gefördert. Langfristig in diesem Sinne ist ein Vertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 15 Jahren zum Zeitpunkt der Förderung.

Die finanzielle Förderung kann als Zuschuss bis zu max. 30 % der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, aber höchstens 10.000,00 EUR betragen.

Anträge sind bis zum 30.06. des Vorjahres des geplanten Maßnahmenbeginns im Fachamt, unter Verwendung des Antragsformulars, mit einem Kosten- und Finanzierungsplan (Schätzung), vorzulegen. Später eingereichte Anträge können im Förderplan des Folgejahres nicht mehr berücksichtigt werden.

Bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ist ein konkretisierter Antrag nachzureichen. Dieser Antrag muss die Maßnahmenbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Kostenangebot enthalten.

Anträge für Werterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen müssen zusätzlich den voraussichtlichen Maßnahmenbeginn und evtl. ergänzende Angaben (z. B. Skizzen, Lageplan und Bauplan) enthalten. Zusätzlich werden Zuschüsse für Werterhaltungsmaßnahmen nur gewährt, wenn der Verein Eigentümer der Sportanlage ist bzw. einen langfristigen Nutzungsvertrag (mindestens 15 Jahre Restlaufzeit zum Zeitpunkt der Förderung) besitzt und in dem Nutzungsvertrag geregelt ist, dass der Verein für Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten verantwortlich ist.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben deren Gesamtkosten unter 2.500,00 EUR liegen,
- gewerblich genutzte Räume und Anlagen,
- Zugangswege, Parkplätze, Wohnungen,
- Frühjahrsinstandsetzungen an Sportanlagen,
- Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen,
- Aufwendungen für Miete oder andere Nutzungsverträge über Sportstätten,
- Kosten für den Grundstückserwerb und die Erschließung.

§ 4 Verfahren

1. Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die vom Fachamt ausgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Die Einreichung der Antragsunterlagen kann auch digital erfolgen. Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass für die gleiche Maßnahme kein weiterer Antrag bei einem anderen Amt der Stadt Bernburg (Saale) gestellt ist oder gestellt wird. Alle Anträge sind durch geeignete Unterlagen (Kostenangebote und ähnliches) zu belegen.

2. Allen Anträgen ist, soweit beihilferechtlich relevant, eine vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung beizufügen.
3. Die Bezuschussung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
4. Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres beim Fachamt vollständig einzureichen. Später eingehende Anträge können, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nachrangig berücksichtigt werden und müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres gestellt werden.
5. Die Förderung bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) mit Ausnahme der Fahrtkostenförderung nach § 3 Punkt 7. Mit der fristgerechten Einreichung des Antrages bis zum 31.01. gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als genehmigt. Maßnahmen und Anschaffungen können somit bereits ab dem 01.01. auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bezuschussung abgeleitet werden kann.
6. Das Fachamt darf Anträge als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln, wenn die beantragte Förderung maximal 500,00 EUR beträgt.

Anträge sind dem Fachausschuss vorzulegen, wenn die beantragte Förderung über 500,00 EUR liegt.

§ 5 Bewilligungsbescheid

1. Das Fachamt sendet dem Antragsteller die Entscheidung über den Förderungsantrag in Form eines Bescheides zu. Die Zuschüsse können unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden.
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und erfolgt auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung. Eine Überweisung auf Privatkonten ist nicht gestattet.

§ 6 Nachweispflichten

1. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres bei dem Fachamt, einschließlich aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängender Belege (Kopien) über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben vorzulegen. Der Verwendungsnachweis kann auch digital eingereicht werden.
3. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht der Bücher sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Belege sind grundsätzlich 5 Jahre aufzubewahren, bei De-minimis-Beihilfen beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung.

5. Werden Zuschüsse zu Unrecht erlangt (insbesondere durch unzutreffende Angaben) oder nicht für den der Bewilligung zugrunde liegenden Zweck verwendet, sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Im Übrigen wird für die Rückforderung von Fördermitteln und ihre Verzinsung sowie die Verzinsung wegen verspäteter Verwendung der Fördermittel § 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend angewandt.

6. Auf die Förderung durch die Stadt Bernburg (Saale) besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine vom 01.01.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), ...

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Anlage 1: Anlage De-minimis
Anlage 2: Formular De-minimis